Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 1

Artikel: Brockenhäuser

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836442

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mittlung tam nicht zustande, und es follte nun der Streit vor ben zuständigen Bezirksgerichten zum Austrag kommen. Um Erlag ber ziemlich bedeutenden Gerichtskoften zu erwirken, gelangte die Armenpflege M. an das St. Gallische Juftigbepartement mit bem Gesuch um Erteilung des Armenrechts. Die Antwort des genannten Departements b. d. 16. Februar 1903 gab nun ber gangen Angelegenheit eine andere Wendung und ift für alle ähnlichen Fälle wichtig und wegleitend geworden. Zunächst wird in dem Schreiben die Gewährung der unenigeltlichen Rechtspflege abgelehnt und sodann zur Begründung ausgeführt: Nach Art. 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter ("Die Unterstützungspflicht zwischen Berwandten richtet sich nach bem heimatlichen Rechte bes Unterstützungspflichtigen") ist die Frage, ob die Söhne M. unterstützungspflichtig seien ober nicht, nach Zürcher Recht zu entscheiben; das Verfahren aber richtet sich nach dem Recht des Wohnsitkantons, also nach herwärtigem Rechte. Nach letterem haben nun aber über die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten nicht die Gerichte, sondern die Administrativbehörden zu entscheiben, und zwar in erster Instanz die lokale Armenbehörde, in zweiter Instanz ber Regierungsrat. Im Verfahren vor den Administrativbehörden ist aber die unentgeltliche Rechtspflege weder nötig noch gesetzlich vorgesehen. — Der nachsolgende Rat des Justizdepartements an die Armenpflege M. lautet: Wir empfehlen Ihnen nun, die Rlage bei den beiden Gerichtskommissionen zurückzuziehen und dieselbe durch Vermittlung des zuständigen zurcherischen Departements und des her= wärtigen Departements des Innern bei den Armenbehörden von T. und H. anhängig zu machen. Die Vermittlung des betreffenden zurcherischen Departements halten wir deshalb für wünschenswert, weil dieses bann die in Betracht kommenden Bestimmungen bes gurche= rischen Rechtes beifügen kann. Die Vermittlung bes herwärtigen Departements des Innern dürfte deshalb empfehlenswert sein, weil dann dieses den lokalen Armenbehörden bezügliche Anleitung geben kann. — Dieser Rat wurde natürlich schleunigst befolgt, und nunmehr kam die Sache endlich zum Klappen. Sowohl die Armenbehörde von T. als von H. erklärten im März und April 1903 jeden der beiden Sohne M. pflichtig, ihren Vater mit je 5 Fr. per Monat zu unterstützen. Da gegen diese Beschlüsse nicht an den Regierungsrat rekurriert wurde, erwuchsen sie in Kraft. Ein oder zwei Mal leisteten die beiden Sohne ihre Ali= mentation, dann übernahm der eine den Vater in Selbstpflege und hat ihn auch bis jetzt behalten. Die Armenpflege M. hat nie mehr unterstützen müssen. (Fortsetzung folgt.)

Wrockenhäuser.

Eine interessante Erscheinung auf dem Gebiete der Armenfürsorge ist das sogenannte Brockenhaus, oder die Brockensammlung in München, gegründet 1902. Das Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege V. Jahrgang 1904, I. Teil, berichtet darüber folgendes:

Nach den "Mitteilungen der Münchener Brockensammlung" No. 2 vom Dezember 1902 ist die Brockensammlung eine Wohlfahrtseinrichtung, die für Unbemittelte aller Konfessionen und Stände ins Leben gerusen wurde. Sie vermittelt, daß der Wohlhabende seinen übersstüßsigen Ballast für Unterstützungen verwenden kann und sammelt zu diesem Zweck: alte Möbel, Wäsche, Kleidungsstücke, Stiefel, Schuhe, Strümpse, Hüte, Schirme, Stöcke, Bücher, Schristen, Zeitungen, Papier, Pappendeckel, Metalle, Küchengeräte, Haushaltungsgegenstände, Glas, Lumpen, Flaschen, Staniol, Korke, Zigarrenspitzen, Briesmarken u. s. f., kurz alles, was als unnützer Kram im Hause umherliegt. Diese "Brocken" werden von den Wohlshabenden erbeten, durch Beaustragte der Brockensammlung abgeholt, durch Sortieren, Keparieren 2c. wieder nutzbar gemacht für jene verschämten Unbemittelten, die das Almosen als etwas Drückendes empfinden und in dieser Form nichts annehmen. Ihnen dient die Brockensammlung. Diese Unbemittelten können sich daselbst für wenige Pfennige nach eigener

Auswahl in den Besitz eines gewünschten Gegenstandes setzen mit dem Bewußtsein, ihn aus Eigenem erworben und bezahlt zu haben.

Das Unternehmen ist frei von allen und jeden geschäftlichen Gewinnabsichten, weshalb auch sein jährliches Reinerträgnis wiederum den Bedürftigen in dieser oder jener Form zugewendet wird.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die eines unbescholtenen Ruses sich erfreut und einen Jahresbeitrag von mindestens einer Mark bezahlt. Die Zahl der Mitglieder hat das erste Tausend bereits überschritten.

Der Betrieb macht sich wie folgt:

Die Leitung der Brockensammlung gelangt mit Zirkular an die Besitzenden und bittet um Übersendung noch brauchbarer, weggelegter Brauchsgegenstände; diese werden auf Anzeige durch bevollmächtigte Angestellte der Brockensammlung abgeholt und nach den Geschäftszräumen verbracht. Hier werden die Gegenstände zunächst sortiert und alsdann in besondern Werkstätten und durch hiefür bestellte Arbeiter instandgestellt, worauf sie in den Verkaufszräumen auf Gestellen nach Materien geordnet und plaziert werden.

Ein Besuch im Brockenhaus zeigt, wie mannigsach die Brauchsgegenstände sind, die in der Familie ausgeschaltet werden, und doch noch recht wohl Verwendung sinden können. Der Zuspruch seitens der untern Volksklassen ist denn auch ein recht erfreulicher, ebenso daß sinanzielle Resultat der Unternehmung. Im ersten Jahre wurde eine Einnahme von 11,800 Mark erzielt. Abgesehen davon, daß Tausende von Gegenständen sür geringes Geld den Bedürstigen zugewendet werden konnten, wurden 4770 Mark an Salären und Arbeitszlöhnen an Leute ausbezahlt, die teils keinen, teils nur ungenügenden Verdienst hatten; ferner wurden von Weihnachten 1902 bis Mai 1903, also in 4½ Monaten, 132 arme Familien durch Verabreichung von neuen Kleidungsstücken, Schuhen, Strümpfen 2c. und Bargeld untersstützt. Im Jahre 1903 wurde eine Einnahme von 18,820 Mark erzielt, die nach Abzug der Verwaltungsspesen und einer Einlage von 5000 Mark bei der Bank wiederum sür Unterstützungszwecke verwendet wurden.

So erweist sich denn die Brockensammlung als eine Einrichtung auf dem Gebiete der Armenpflege, die entschieden der Nachahmung wert ist, und die Einführung in den Städten verdient; nicht nur in München, sondern auch in Berlin und in Bielefeld, wo diese Institution ebenfalls besteht, wurden die besten Resultate erzielt.

Werden sich nicht, so fragt der Berichterstatter, auch bei uns gemeinnützige Männer finden, welche die Initiatve ergreifen, diesem neuen Glied im Kranze der Wohlfahrtsein-richtungen auch in unseren Bevölkerungsschichten Eingang zu verschaffen?

Diese Frage kann bejaht werden: die Stadt Zürich wird in kurzem ein berartiges Institut erhalten. Am 20. September dies konstituierte sich der Berein Zürcher Brockenhaus zum Betrieb eines Brockenhauses nach Art des in München bestehenden, das denn auch von einzelnen der Initianten besucht worden war. Aus den 18 Artikel umfassenden Statuten führen wir solgende an:

- Art. 1. Das Zürcher Brockenhaus Zürich ist eine freie Vereinigung zum besten Unsbemittelter und bezweckt, für den Besitzer überflüssige Gebrauchsgegenstände an bedürftige Versonen gegen geringes Entgelt zu verwerten.
- Art. 2. Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er entbehrliche Möbel, alte Wäsche, Kleider, Schuhe, Strümpfe, Hüte, Schirme, Haushaltungs- und Hauseinrichtungs- gegenstände u. s. w. abholen, sammeln, fortieren und reparieren läßt, um sie in gebrauchs- fähigem Zustande um wenig Geld an Bedürftige abzugeben. Auch nimmt das Brockenhaus andere Gegenstände an, die sich verwerten lassen.
- Art. 7. Der Jahresbeitrag beträgt minbestens zwei Franken, für juristische Personen minbestens zehn Franken.
 - Art. 13. Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern.

In den Vorstand wurden vorläusig gewählt die Herren H. A. Scherer, Louis Kramer, Dr. Streuli, Pfarrer Brassel und Rabbiner Dr. Littmann, mit dem Auftrag, sich bis zur statutengemäßen Zahl selber zu ergänzen. Die Mitgliederzahl beträgt 29. Ein Brockenhaus erfordert natürlich sehr große Käumlichkeiten, ferner an Personal: einen Betriebsleiter, der ein praktischer, wohlwollender Mann sein sollte, eine Verkäuserin mit etwas Menschenskenntnis, zwei Ausläuser, einen Flickschneider, eine Näherin und eine Putzfrau.

Die Ausgaben burften 10,000 Fr. per Jahr betragen, nämlich:

•		2000	Fr.
		1800	11
	- 1	1200	"
•	•<	1800	"
± 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		900	"
98.	•	900	,,
		900	,,
tung		300	,,
	•	200	,,,
	tung erfes		

Es sollten also für mindestens 10,000 Fr. Waren vertauft werden, mas einer Tages= einnahme von zirka 33 Fr. entspricht. Die Preise der Waren werden so nieder sein, daß man beispielsweise einen Frauenhut für 40 Cts., eine Jünglingskleidung für 4 Fr. faufen tann. Die etwas schwierige Lokalfrage ift bereits gelöft: ein Haus im Zentrum ber Stabt, an der Pfalzgasse, steht mit 1. Oktober zum Bezuge bereit. Schon sind auch dem Brockenhaus allerlei entbehrliche Gegenstände angeboten worden, ein Beweis, wie das Institut Unklang findet. Daß es einem Bedürfnis entspricht, zeigt eine kurze Überlegung. In jedem Privathause sind allerhand Dinge vorhanden, die nicht mehr benutzt werden, in der Rumpel= kammer ober auf dem Estrich stehen und verkommen. Sie repräsentieren für den Besitzer keinen Wert mehr; soll er sie verkaufen? Er weiß wohl, daß das, was er erhält, nicht der Rede wert ift. Soll er sie armen Leuten schenken? Er kennt keine oder wenigstens keine, die gerade das benötigen, was er abzugeben hat. Also läßt er die Dinge wo und wie ste sind. Sie haben aber doch noch einen Wert für biefen und jenen, ber sie notwendig braucht, sie aber um teures Geld nicht kaufen kann. Da tritt nun das Brockenhaus als willtommener Bermittler ein und macht dem Privaten seine Pflicht, nichts umkommen zu lassen, leicht. Er benutzt eine ihm vom Brockenhaus zur Verfügung gestellte gedruckte Rarte und berichtet ihm damit, weffen er sich gern entledigen möchte, und dieses läßt die Sachen durch seine Ausläufer abholen. Der Arme, der Bedürftige anderseits, der noch etwas auf sich hält, braucht sich nichts schenken zu lassen, er kann sich als regelrechter Räufer fühlen und sicher sein, nicht "angeschmiert" zu werben. Durch bas Brockenhaus erhalten ferner wieder einige Leute Beschäftigung (als Sortierer 2c.), die mit bem besten Willen keine Arbeit mehr gefunden haben, und der mahrscheinliche jährliche Reingewinn ermöglicht es, manche Not zu lindern, das Feld ber Wohltätigkeit auszudehnen.

Ein Bebenken sanitärer Art gegen die Brockenhäuser ist das, daß die Magazine mit ihrem Inhalt den Herd ansteckender Krankheiten bilden könnten. Dem gegenüber ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß keines der vielen bestehenden Brockenhäuser dis jetzt in dieser Beziehung gefährlich geworden ist. In Zürich speziell will man diesem Punkte seine ganze Ausmerksamkeit schenken und von Fall zu Fall entscheiden, od Desinsektion der Gegenstände nötig sei oder nicht. Ein Arzt, womöglich ein Stadtarzt, soll zu diesem Zwecke in den Vorstand berusen werden. Wenn das Brockenhaus in einzelnen Fällen Armen zum Ankauf von Waren aus seinen Magazinen Geld schenkt, also sich auch armenpslegerisch betätigen will, dann ist es dringend notwendig, daß es sich mit den andern Armenpslege ausübenden Instituten in Verbindung setzt, vorab mit der freiwilligen und Einwohnerzarmenpslege der Stadt Zürich, damit nicht Unwürdige Gaben empfangen oder Doppels

unterstützungen stattfinden. Das soll denn auch geschehen, wie in der konstituierenden Sitzung versichert wurde.

Die "Firma" Brockenhaus wurde von dem Gründer des ersten Brockenhauses Pastor von Bodelschwingh in Bethel bei Bielefeld gewählt mit Kücksicht auf den Befehl Jesu (Ev. Joh. 6, 12): "Sammelt die übriggebliebenen Brocken, damit nichts verderbe". Man mag sich an dieser Bezeichnung stoßen und sie unpassend sinden, aber wer kennt eine bessere, die ebenso kurz ist und doch eigentlich das Richtige trifft? In der Schweiz eristiert noch ein Brockenhaus in Bern, ins Leben gerusen vom Berein zur Unterstützung durch Arbeit, und in Zürich besteht seit 1882 die Anstalt "Phönix", die Kleidungsstücke und Wäsche sammelt und sie alle Viertelzahre zu billigem Preise an arme Leute abgibt. Deutschland hat neben dem Brockenhaus in München 3 Brockenhäuser in Berlin, und je eines in Hamsburg und Frankfurt a/M. Wer ein Berliner Brockenhaus kennen lernen will, ohne nach Berlin zu reisen, dem empsehlen wir das interessante Bücklein von Julius Müller zur Lektüre: Das Berliner Brockenhaus. 64 S. Berlin 1901.

Appenzell A.=Rh. ift bekanntlich einer der Kantone, die tein Armengesetz haben. Die Sorge für die Armen ist gang ben 20 Gemeinden überlassen gemäß Artikel 15 ber Rantonsverfassung: Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in ober außer berselben wohnen, selbst zu unterstüten Dieser Grundsatz murde schon 1551 von der Tagsatzung aufgestellt und in der Folgezeit von der Landsgemeinde immer festgehalten. 1834 findet er sich fast gleichlautend in der ersten kantonalen Verfassung. Anläglich der Verfassungsrevision von 1876 erklärte ber Revisionsrat in Art. 15 die Unterstützung armer Rantonsbürger als Sache ber Wohngemeinde. Vor der Landsgemeinde fand aber weder biefer separat zur Abstimmung vorgelegte Artitel, noch ber ganze Entwurf Gnabe. Der neue bann angenommene Entwurf ging wieder aufs Bürgerprinzip zurück. In die jett im Wurfe liegende neue appenzellische Kantonsverfassung ist der fragliche Artikel unverändert aufgenommen worden (Art. 21 des Entwurfes). Bei feiner Beratung im Revisionsrat am 22. August 1904 fam, wie zu erwarten stand, bas Burger= und bas Territorial= pringip zur Sprache. Die Subkommission, die die Aufgabe erhalten hatte, sich mit biefen Fragen auseinanderzusetzen, pladierte in einem gedruckten Berichte und durch zwei Sprecher mundlich für Beibehaltung des Burgerprinzipes. Neben ben alten längst bekannten und bewährten Gesichtspunkten zugunften bes Bürgerprinzips wurden noch folgende neue angeführt: 1. die Burgerunterstützung biete mehr Gewähr für Unparteilichkeit als die territoriale Unterftützung, bei ber jedenfalls, wenn auch regelnde Bestimmungen für die Gemeinden aufgestellt würden, doch Reibereien unvermeiblich wären; 2. Die neuere Doktrin hinsichtlich Heimatrecht und Armenunterstützung habe sich wieder mehr für das Beimat= prinzip entschieden. Das Bundesgesetz betr. Die zivilrechtlichen Verhaltnisse der Nieder= gelaffenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, im Pringip bem Ginwohnerrecht folgend, mache z. B. zugunften bes Beimatrechtes verschiebene Zugeständnisse; 3. andere eidgenössische Stände, fo Glarus und Teffin, feien in ihren neuen Armengefeten gleichfalls beim Burger= prinzip geblieben; 4. Armen= und Waisenanstalten und Fonds könnten nicht ohne weiteres der Ginwohnergemeinde überlaffen werden, wenn fie zur "Unterftützungsmutter" geftaltet wurde. Auch des Brilichkeitsprinzips nahm sich die Kommission indessen an und verhehlte nicht, daß verschiedene Gründe dafür sprächen, namentlich die Tatsache, daß in 18 von 20 Gemeinden die Bahl ber Niedergelassenen die der Ortsbürger übersteige, in 14 Gemeinden die Bahl der Kantonsbürger die der Gemeindebürger. In der Diskuffion legte noch der Führer ber Sozialbemokraten eine Lange ein für das Territorialprinzip, mit dem hinweis auf die wirtschaftlichen Berhältnisse, die deutlich barauf hintendierten und auf die gegen früher total veränderten Bevölkerungsverhältniffe, die durch folgendes illustriert würden: